

Ingrid Jurecs, Gemeindebund Steiermark

Von: Gemeindebund Steiermark
Gesendet: Mittwoch, 03. September 2014 17:10
An: Ingrid Jurecs, Gemeindebund Steiermark
Betreff: Gemeindeärzte
Anlagen: Werkvertrag für umfassenden Gemeindesaniätsdienst_V 18 8 2014.doc;
Vereinbarung für Totenbeschau im Rahmen des Bereitschaftsdienstes_V_ 18 8 2014.docx



A-8010 Graz, Burgring 18

TEL (0316) 82 20 79-0

FAX (0316) 81 05 96

post@gemeindebund.steiermark.at

<http://www.gemeindebund.steiermark.at>

Information vom 3. September 2014

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wie wir angekündigt haben, konnten wir uns nach vielen und langwierigen Gesprächen und Verhandlungen über die Lösung der Praxisproblematik rund um die Totenbeschau in der Steiermark mit der Ärztekammer als Interessenvertretung der Ärzte auf eine gemeinsam getragene Vorgangsweise endlich einigen, mit der wir hoffen, dass ein langjähriges Problem in der Steiermark nun einer praxisgerechten Lösung zugeführt werden kann. Nunmehr haben wir die Details der Lösung verhandelt und ausgearbeitet, im konkreten beinhaltet das Verhandlungsergebnis folgende Punkte:

1. Städte und Gemeinden erhöhen die Abgeltung für die Totenbeschau auf EUR 160,- (jährliche Valorisierung mit kaufmännischer Rundung nach VPI ab 1.1.2016). Neben diesem Entgelt gebühren dem Arzt die Zulagen nach § 2 Abs. 2 der Gemeindearzt Entgeltverordnung (Zuschlag von 50 % an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen - hier finden Sie die [Verordnung](#)) sowie eine Abgeltung für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges in der Höhe des amtlichen Kilometergeldes.
2. Der Gemeindebund empfiehlt seinen Mitgliedern die vorschussweise Anwendung dieser Vereinbarung, bis die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Juli 2004 über die Festsetzung des Entgeltes für die von den Gemeindeärzten zu erbringenden Leistungen (Gemeindearzt Entgeltverordnung) LGBl. Nr. 37/2004 dahingehend geändert wird.
3. Ärzte, die bereit sind, die Totenbeschau während des Bereitschaftsdienstes durchzuführen, müssen Verträge mit den jeweiligen Gemeinden auf Grundlage des abgestimmten Vertragsmusters abschließen (siehe dazu „Vereinbarung für Totenbeschau im Rahmen des Bereitschaftsdienstes“). Bestehende Gemeindeärzteverträge bleiben aufrecht, wenn diese bessere Konditionen beinhalten. Die Gemeinden erhalten eine Diensterteilung der diensthabenden Ärzte.

4. Die Gemeinden beschließen in der Folge die Liste der ärztlichen Vertragspartner in ihrem Bereitschaftssprengel im Gemeinderat, damit werden alle diese Ärzte zu Organen des Gemeindesanitätsdienstes.
5. Für die umfassenden gemeindeärztlichen Tätigkeiten (Totenbeschau, Schuluntersuchungen, Gutachtenserstellung, sonstige Gemeindesanitätsangelegenheiten) liegt dieser Email ebenfalls ein abgestimmtes Vertragsmuster (siehe dazu „Werkvertrag für umfassenden Gemeindesanitätsdienst“) bei.
6. Die Gemeinden übernehmen prinzipiell die Kosten der Vertretung von Distriktsärzten bei der Durchführung von Totenbeschauen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, bei Urlaub, Krankenstand und Fortbildung sowie für den freiwilligen Bereitschaftsdienst in der Nacht. Die Ärzte teilen den Gemeinden vorhersehbare Absenzen (Urlaub, Fortbildung) zumindest 1 Woche vorher mit.
7. Die notwendigen gesetzlichen Anpassungen wurden vom Gemeindebund an den ressortzuständigen Landesrat Mag. Christopher Drexler bekannt gegeben.
8. Die Ärztekammer setzt verstärkt Fortbildungsmaßnahmen zur Verbesserung der Gutachtertätigkeit.
9. Seitens des Gesundheitsfonds Steiermark wird der Bereitschaftsdienst weitergeführt und die Honorierung der Bereitschaftsdiensttarife der STGKK am Wochenende und an Feiertagen um EUR 45,- erhöht (jährliche Valorisierung mit kaufmännischer Rundung nach VPI), sodass an diesen Tagen derzeit in Summe EUR 157,- an Bereitschaftsdienstgebühren pro 12 Stunden ausbezahlt werden. **Die Erhöhung erhalten nur jene Ärzte, die eine Vereinbarung abschließen und die Totenbeschau erbringen.**
10. Neben den vom Bund zu zahlenden Gebühren für Untersuchungen nach dem UbG-Unterbringungsgesetz von derzeit EUR 87,- ist das Land Steiermark bereit, zusätzlich EUR 50,- (jährliche Valorisierung mit kaufmännischer Rundung nach VPI) pro Untersuchung für Gemeinde- und niedergelassene Ärzte zur Verfügung zu stellen. Dieser Zuschlag bleibt auch im Falle einer eventuellen diesbezüglichen Gebührenerhöhung des Bundes bestehen.
11. Von Seiten des Landes wird versucht die Amtsärzte dazu zu verpflichten, wochentags von 7.00 – 19.00 Uhr (*zumindest jedoch während der Amtszeit*) UbG – Untersuchungen durchzuführen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit besten Grüßen

LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident

Bgm. Christoph Stark
Vizepräsident

Bgm. Reinhard Reisinger
Vizepräsident

Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer